1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóśebuz (Abwassersatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.12.2018 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóśebuz vom 25.10.2017 beschlossen:

Art. 1

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.10.2017 beschlossene, im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuz 13/2017 vom 25.11.2017 veröffentlichte und zum 01.01.2018 in Kraft getretene Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Abwasserbeseitigung den Anschluss die öffentliche und an Abwasserbeseitigungseinrichtung ihre und Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóśebuz- (Abwassersatzung) wird wie folgt geändert:

- § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- "(1) Die Stadt Cottbus/Chósebuz (nachfolgend "Stadt" genannt) ist gem. § 66 Abs. 1 BbgWG abwasserbeseitigungspflichtig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, plant, betreibt und unterhält sie nachfolgende rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung:
- a) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung, zur Schmutzwasserbeseitigung aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben sowie zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie
- b) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers aus sonstigen abflusslosen Sammelgruben, die nicht in lit. a) aufgeführt sind und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen sowie

c) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Beseitigung des Niederschlagswassers.

Art. 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Abwasserbeseitigung die öffentliche den Anschluss an und Abwasserbeseitigungseinrichtung Gebiet Stadt ihre Benutzung im der Cottbus/Chóśebuz (Abwassersatzung) tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Cottbus/Chóśebuz, 20.12.2018

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

gez. Marietta Tzschoppe Bürgermeisterin